

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ada-zh Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger Zürich» besteht mit Sitz in Zürich ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist:

- der Betrieb einer Geschäfts- und Beratungsstelle
- das Bilden von Selbsthilfegruppen
- das Betreuen von Angehörigen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton Zürich)
- Spenden, Gönnerbeiträgen, Legaten

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Angehörige von Drogenabhängigen, Drogenkonsumenten und suchtmittelgefährdeten Menschen sowie andere interessierte juristische und natürliche Personen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres erhoben. Nichtbezahlen hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit auf Jahresende möglich. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Art. 6 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die RevisorInnen

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich mit einer schriftlichen Einladung einberufen, welche mindestens 6 Wochen vorher zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 9 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium.

Art. 10 Befugnisse

Zu den ausschliesslichen Obliegenheiten der Generalversammlung gehören:

- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Reglements für den Vorstand
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat es Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Geschäftsstelle
- Arbeitsgruppen-Leiterinnen
- Beratungsstelle

Amtsdauer: 2 Jahre

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er gibt sich ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Reglement. Er hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, für besondere Aufgaben beizuziehen. Der Vorstand hat bei Austritten im Laufe des Geschäftsjahres das Recht auf Selbstergänzung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Obliegenheiten

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Grundla-

ge seiner Handlungsweise bildet das Reglement für den Vorstand, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Verträge mit den Subventionsgebern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsleitung des Vereins
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung
- d) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Anstellung von MitarbeiterInnen
- f) Verwaltung des Vereinvermögens
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- i) Genehmigung von Vereinbarungen mit Subventionsgebern
- j) Bildung
- k) Genehmigung des Reglements für die Personalcommission, von Stellenbeschrieb, Arbeitsgruppenkonzepten
- l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, Arbeitsgruppen und MitarbeiterInnen der Beratungsstelle
- m) Vertretung des Vereins nach aussen. Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium und der/die Geschäftsleiterin zu zweien.
- n) Über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand bildet Arbeitsgruppen zur Durchführung derjenigen Aufgaben, die ihm geeignet er-

scheinen. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Art. 15 RevisorInnen

Die Generalversammlung wählt zwei RevisorInnen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung.

Art. 16 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Zur Durchführung der Statutenänderungen, welche Zweck und Aufgabe des Vereins betreffen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist für öffentliche Zwecke, im Sinne der Statuten zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 30. Generalversammlung vom 25.05.2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 03.04.1998

Der Präsident / Jürg Kauer